

Franz Nikolasch, Salzburg

Überlegungen zur Struktur des Meßordo für ein Meßbuch 2000

Wenn im Zusammenhang mit den Überlegungen zu einem „Meßbuch 2000“ auch Fragen der Grundstruktur der Meßliturgie angeschnitten werden und wenn man am bestehenden Meßordo verschiedene Schwachstellen wahrnimmt, die eine Änderung nahelegen, so ist es sicher nicht ohne Bedeutung, den ersten Entwürfen zum erneuerten Meßordo von 1969 nachzugehen und sich mit der Arbeit des römischen Liturgierates näher zu befassen, die dem definitiven Text vorausging, der durch Paul VI. mit der Apostolischen Konstitution „Missale Romanum“ vom 3.4.1969 approbiert und veröffentlicht wurde. A. Bugnini hat in seinem Buch „La riforma liturgica“ minutiös den Werdegang, die Diskussionen und die verschiedenen Veränderungen gegenüber der ursprünglichen Vorlage geschildert.¹ Seinen Ausführungen kann man entnehmen, daß bereits am 9.10.1965 von der zuständigen Arbeitsgruppe ein vollständiger Entwurf erstellt und in den folgenden Wochen der 6. Vollversammlung des Liturgierates mit einem umfassenden Bericht vorgelegt und von den Teilnehmern diskutiert wurde. Es war das sogenannte „Schema primum Ordinis Missae normativae“.² In einer geringfügig modifizierten Fassung wurde dieses Schema zusammen mit ausführlichen Begründungen für die getroffenen Entscheidungen auf Wunsch des Staatssekretariates im Mai 1966 dem Papst direkt unterbreitet.³ Man kann sagen, daß in diesem ersten Entwurf zur Neuordnung der Meßstruktur die Intentionen der Arbeitsgruppe, die sich aus qualifizierten Fachleuten sowohl aus dem Bereich der Liturgiewissenschaft wie auch der pastoralen Praxis zusammensetzte, wohl am unmittelbarsten und auch am besten zum Ausdruck kamen. Die Bezeichnung „Missa normativa“, die später aufgrund von möglichen Mißverständnissen aufgegeben wurde – es war verschiedentlich der Eindruck entstanden, alle darin angeführten Elemente müßten in jeder Meßfeier enthalten sein – sollte auf die „Normalform“ des sonntäglichen Gemeindegottesdienstes hinweisen, bei der eine Mitwirkung der Gemeinde nicht nur durch Gebete, sondern auch durch Gesang gegeben ist und die verschiedenen Dienste und Aufgaben von den jeweils zuständigen Teilnehmern auch wahrgenommen werden können. Im Gegensatz zur tridentinischen Messe, deren „Normalform“ die Feier durch den Priester unter Mitwirkung eines Ministranten, aber ohne jede tätige Einbeziehung der Gemeinde war, ist die erneuerte Messe in ihrer Grundordnung als Feier der gegliederten Gemeinde unter der Leitung des Priesters konzipiert.

Auf Wunsch des Papstes wurde das Schema der „Missa normativa“ der ersten Bischofssynode im Herbst 1967 zur Beratung und Stellungnahme vorgelegt. In einem Artikel des

¹ A. BUGNINI, *La riforma liturgica*. Rom 1983; deutsch: *Die Liturgiereform*. Freiburg i. Br. 1988, 361–420. Vgl. auch F. NIKOLASCH, zur Einführung der erneuerten römischen Meßordnung im deutschen Sprachraum. In: *LJ* 20 (1970) 193–208.

² *Consilium ad exsequendam Constitutionem de Sacra Liturgia*, Schema nr. 113, De Missali 14.

³ Schema nr. 170, De Missali 23 vom 24.5.1966. Ein Exemplar dieses Schema ist im Besitz des Verfassers.

offiziösen Organs des römischen Liturgierates wird dieses Schema ausführlich geschildert.⁴ Es weicht in wenigen Punkten von den beiden erwähnten Schemata der ursprünglichen Fassung der „Missa normativa“ ab, vor allem in der Freistellung der „Privatgebete“ des Priesters, die ursprünglich – soweit sie beibehalten blieben – nicht ausdrücklich freigestellt waren. Im Großen und Ganzen fand die Strukturreform Zustimmung, jedoch im einzelnen wurde eine Reihe von Änderungswünschen vorgebracht, die fast durchwegs in Richtung einer Beibehaltung bzw. Wiederherstellung bisheriger traditioneller Elemente tendierten, was nicht weiters verwundern konnte, fehlte doch den meisten Mitgliedern dieser Bischofssynode das Wissen um die theologischen und geschichtlichen Zusammenhänge der Liturgiereform sowie ein Verständnis für die Problematik einzelner Elemente des tridentinischen Meßordo. Die Folge dieser Unkenntnis war, daß die Änderungswünsche kaum von sachlichen Begründungen getragen waren, sondern eher dem persönlichen subjektiven Empfinden und den gefühlsmäßigen Vorstellungen der Interpellanten entsprachen. Aufgrund dieser Wünsche wie auch solcher, die direkt vom Papst geäußert wurden⁵, kam es zu einer nicht unwesentlichen Überarbeitung des bereits fertiggestellten Entwurfs. Dazu kam noch der ausdrücklich formulierte Wunsch des Papstes, den bestehenden Meßordo nur in jenen Punkten zu ändern, wo eine Änderung als unabdingbar notwendig erachtet wurde. Das Ergebnis war dann der vom Papst am Gründonnerstag 1969 approbierte und veröffentlichte Meßordo. Vergleicht man den der Bischofssynode von 1967 vorgelegten Entwurf des Meßordo mit dem approbierten definitiven Text, so fällt auf, daß die ursprüngliche Fassung eine klarere und übersichtlichere Struktur aufwies, die den wesentlichen Elementen der Eucharistiefeier eine stärkere Akzentuierung sicherte und verschiedene sekundäre Elemente und Texte, vor allem die Gebete, die der Priester nicht im Namen der Gemeinde, sondern gewissermaßen „privat“ sprach, sehr reduzierte und – sofern sie beibehalten wurden – freistellte.

1. Im Folgenden soll ein Überblick über die Grundstruktur der Messe entsprechend dem Entwurf gegeben werden, der 1967 der Bischofssynode vorgelegt worden war.

a) Eröffnung

Was die Eröffnung der Meßfeier betrifft, so war ihre Struktur straffer konzipiert und wies für die konkrete Gestaltung mehr Wahlmöglichkeiten auf. Die Feier beginnt mit dem Eröffnungsgesang, für den mehrere Auswahlmöglichkeiten angeboten werden. Eine Festlegung auf die im Meßbuch vorgesehene Antiphon mit dem Psalm ist für den Eröffnungsgesang genausowenig vorgesehen wie für den Gesang zur Gabenbereitung und zur Kommunion. Während des Eröffnungsgesanges tritt der Priester zum Altar und bezeichnet sich still mit dem Kreuzzeichen. Es folgt die Begrüßung der Gemeinde, für die mehrere Varianten angeboten werden. Neben dem traditionellen Grußdialog sind feierliche Formulierungen vorgesehen, die der paulinischen Briefliteratur entnommen wurden.⁶ Es folgt dann der Bußakt, dessen Bedeutung vor allem in einer Besinnung auf die Gegenwart des Herrn inmitten

⁴ Not. 35 (1967) 353–380. Dieser Artikel liegt auch dem Bericht in BiLi 41 (1968) 132–142 zugrunde. Nach einem Überblick über die Struktur der „Missa normativa“ wird über die Stellungnahmen der Synodalteilnehmer zu Einzelfragen der Struktur berichtet und das entsprechende Abstimmungsergebnis mitgeteilt.

⁵ Vgl. BUGNINI (s. Anm. 1) 396–399.

⁶ Es handelt sich um die Grußformeln von Röm 1,7 und 2 Kor 13,13.

seiner Gemeinde und in einer Bereitung für die Feier gesehen werden soll. Dieser Bußakt der Gemeinde tritt an die Stelle der früheren privaten Vorbereitung von Priester und Ministrant in der Form des Stufengebetes mit dem Psalm *Judica* und dem *Confiteor*. Für den Bußakt werden mehrere Möglichkeiten angeführt: neben dem traditionellen *Confiteor*, das von der versammelten Gemeinde gemeinsam gesprochen werden soll, können auch eine passende Einladung zur Besinnung und vor der Vergebungsbitte Psalmverse gesprochen werden, die der jeweiligen Thematik der Feste oder Sonntage entsprechen sollen. Es folgen die *Kyrie-Rufe*, die allerdings entfallen, falls der *Gloria-Gesang* vorgesehen ist. Die Begründung für die alternative Lösung von *Kyrie* oder *Gloria* erblickte man darin, daß die *Eröffnung* möglichst knapp gehalten werden soll und es nicht passend sei, zwei Gesänge unmittelbar aufeinander folgen zu lassen. Die *Eröffnung* schließt mit dem *Tagesgebet*.

b) Wortgottesdienst

Die Struktur des Wortgottesdienstes ist klar und übersichtlich, wichtig sind die Bestimmungen über die Schriftlesungen. In der Regel sind drei Perikopen vorgesehen, von denen die erste dem Alten Testament („Prophet“) entnommen wird, die zweite der ntl. Briefliteratur („Apostel“) und die dritte den Evangelienberichten. Falls es pastorale Erfordernisse verlangen, kann eine der dem Evangelium vorausgehenden Lesungen entfallen. Es folgen die Homilie, der im Gemeindegottesdienst als Deutung des Gotteswortes eine besondere Rolle zukommt, das Glaubensbekenntnis und die Fürbitten, die nach rund 1500 Jahren wieder einen integrierenden Bestandteil des Wortgottesdienstes des römischen Meßordo bilden und in keinem Gemeindegottesdienst fehlen sollen. Das Bereitungsgebet des Priesters vor dem Evangelium („*Munda cor*“) wird freigestellt.

c) Gabenbereitung

Die Gabenbereitung ist gegenüber dem definitiven Meßordo von 1969 durch eine knappe, durchsichtigere und leichter verständliche Struktur gekennzeichnet. Sie wird durch den Gesang zur Gabenbereitung eröffnet, für den dieselben Wahlmöglichkeiten gelten wie für den Gesang zur Eröffnung. An Stelle der sieben Offertoriumsgebete des tridentinischen Meßordo sind nur mehr drei vorgesehen und diese dem Priester freigestellt. Es handelt sich um Begleitworte zur Bereitung des Brotes und des Kelches⁷ sowie um ein Gebet, das die persönliche Bereitung des Priesters zum Inhalt hat („*In spiritu humilitatis*“). Der *Lavaboritus* ist zwar vorgesehen, allerdings bereits zu Beginn der Gabenbereitung und ohne Begleitworte. Das *Orate fratres* als Verdoppelung und damit auch Beeinträchtigung des Gabengebetes ist gestrichen, nicht zuletzt auch wegen seines theologisch problematischen Inhalts. Abschließend wird das Gabengebet gesprochen.

⁷ Zur Bereitung des Brotes war der modifizierte Text aus der *Didache*, Kap. 9, vorgesehen: „Wie dieses Brot zerstreut war und zusammengebracht eins wurde, so möge deine Kirche zusammengeführt werden in dein Reich.“ Der Begleittext zur Bereitung des Kelches lehnte sich an den Text von Spr 9,1f an und lautete: „Die Weisheit hat sich ein Haus gebaut, ihren Wein gemischt und den Tisch bereitet. Ehre dir Gott in Ewigkeit.“

d) Hochgebet

Für das Eucharistische Hochgebet sind neben dem Römischen Kanon drei weitere Texte zur Auswahl, entsprechend dem Auftrag des Papstes, erarbeitet worden. Paul VI. hatte nämlich eine Überarbeitung des Römischen Kanons abgelehnt, dafür aber die Erlaubnis erteilt, zusätzliche Hochgebete als Wahlmöglichkeit anzubieten.⁸ Eine Akklamation der Gemeinde in Verbindung mit dem „Mysterium fidei“ des Römischen Kanons ist noch nicht vorgesehen, da dieses erst zu einem späteren Zeitpunkt auf Anregung des Papstes aus dem Einsetzungsbericht herausgenommen wurde.

e) Kommunion

Für den Kommunionteil, der im Verlauf des Mittelalters gleich der Gabenbereitung stark durch Privatgebete des Priesters belastet worden war, wurde ebenfalls eine stärkere Straffung und eine Reduzierung der Gebetstexte vorgesehen. Nach dem Pater noster mit dem Embolismus und der Doxologie folgt sofort der Friedensgruß, allerdings ohne das bisher vorgesehene Friedensgebet, dann die Brotbrechung mit dem Begleitgesang des Agnus Dei, die Immixtio, d. h. die Beifügung eines Brotpartikels zum Wein mit einer Begleitformel und schließlich – wieder freigestellt – ein privates Vorbereitungsgebet des Priesters („Domine Jesu Christe“) an Stelle der bisherigen drei Gebete. Zur eigenen Kommunion spricht der Priester „Der Leib (das Blut) Christi bewahre mich zum ewigen Leben“, während für die Austeilung an die Gemeinde nur die Worte „Der Leib Christi“ bzw. „Das Blut Christi“ vorgesehen sind. Während der Kommunionausteilung wird der Gesang zur Kommunion gesungen, für den analog zu Eröffnung und Gabenbereitung eine weitgehende Wahlmöglichkeit gegeben ist. Die Reinigung von Kelch und Patene kann an der Kredenz bzw. nach der Feier in der Sakristei erfolgen. Die Privatgebete des Priesters zur Kelchkommunion („Quid retribuam“) sowie zur Reinigung von Kelch und Patene („Quod ore“, „Corpus tuum“) sind wiederum freigestellt. Nach der Reinigung der Geräte ist nochmals eine Händewaschung des Priesters vorgesehen. Dann kann ein Dankhymnus, ein Psalm oder ein anderes Loblied folgen. Die Feier wird mit dem Schlußgebet beendet, an das sich noch die Verlautbarungen, der Segen und die Entlassung der Gemeinde anschließen.

Soweit in groben Umrissen die Struktur des von der zuständigen Arbeitsgruppe konzipierten und vom Liturgierat akzeptierten Meßordos. Wenn auch für einzelne Abschnitte der Meßfeier wie die Eröffnung, die Gabenbereitung und den Kommunionteil Kompromisse zwischen den Forderungen der Liturgiekonstitution nach Klarheit, Einfachheit und Vermeidung von Verdoppelungen auf der einen Seite und den Gegebenheiten der herkömmlichen Meßordnung auf der anderen Seite festgestellt werden müssen, so entspricht dieser Meßordo doch weitgehend dem Auftrag des Konzils, den eigentlichen Sinn der einzelnen Teile sowie ihren wechselseitigen Zusammenhang möglichst klar hervorzuheben.⁹ Daß gerade diese Übereinstimmung mit den von der Liturgiekonstitution festgelegten Prinzipien der

⁸ Vgl. BUGNINI (s. Anm. 1) 371: „Man lasse das augenblickliche Hochgebet, wie es ist; man soll zwei oder drei Hochgebete suchen oder zusammenstellen, die man zu bestimmten Zeiten benützen kann.“

⁹ II. VATICANUM, SC 50: „Der Meß-Ordo soll so überarbeitet werden, daß der eigentliche Sinn der einzelnen Teile und ihr wechselseitiger Zusammenhang deutlicher hervortreten und die fromme und tätige Teilnahme der Gläubigen erleichtert werde.“

Reform des Meßordo die Richtschnur für die Arbeitsgruppe gewesen ist, wird in dem erwähnten Artikel der Zeitschrift *Notitiae* besonders hervorgehoben.¹⁰

Wenn heute aufgrund verschiedener Bedenken gegenüber einzelnen Elementen des Meßordo eine Revision ins Auge gefaßt wird – ob sie tatsächlich angesichts der heutigen Situation auch nur die geringste Aussicht auf Realisierung besitzt, ist eine andere Frage – dann soll man nicht außer acht lassen, daß manche der heute vorgebrachten Wünsche bereits vor mehr als dreißig Jahren im Entwurf des Liturgierates berücksichtigt worden waren. Freilich haben wir heute eine andere Ausgangsposition als die Mitglieder des Liturgierates. Während damals der tridentinische Meßordo mit all seinen Unzukömmlichkeiten Ausgangspunkt der Reform war, ist es heute ein Meßordo, der im Großen und Ganzen Zustimmung verdient.

Bei den Überlegungen zu Änderungen an der Struktur des Meßordo muß vor allem die Frage nach der Berechtigung der Aufnahme von Privatgebeten des Priesters in die Ordnung des Gemeindegottesdienstes gestellt werden. Der Liturgierat hatte sie sehr stark reduziert und in der Regel freigestellt, was bedeutete, daß der Priester auch in einer anderen Form seine Frömmigkeit verwirklichen und artikulieren konnte. Der Meßordo von 1969 behielt zwar die Reduzierung weitgehend bei, schrieb aber die verbliebenen Texte in ihrer Formulierung vor. Prinzipiell wäre zu sagen, daß in einer gemeinschaftlichen Feier derartige Privatgebete des Priesters, noch dazu in verpflichtenden Formulierungen keinen Platz haben sollten, weil sie wieder eine Trennung von Priester und Gemeinde bewirken. Die römische Liturgie kannte in ihrer besten Zeit, nämlich bis Gregor d. Gr. keine derartige Privatgebete in den liturgischen Büchern und man wird den damaligen Bischöfen und Presbytern nicht den Vorwurf machen können, daß sie bei der Feier der Eucharistie nicht auch ihre eigene Frömmigkeit eingebracht hätten. Diese Gebete sind erst im Mittelalter aus der Privatfrömmigkeit des Priesters in die Meßordnung eingedrungen, was aus der damaligen Sicht ohne weiters begreiflich war, da die Messe von einer Feier der Gemeinde zu einer privaten Feier des Priesters unter Ausschluß der Gemeinde herabgesunken war. In keiner anderen liturgischen Feier unterbricht der Priester die Handlung, um leise private Gebete zu verrichten, nur die Eucharistiefeier vermischt Elemente der Gemeinschaftsfeier mit solchen der Privatfrömmigkeit.

Ein weiterer Schwachpunkt des heutigen Meßordo ist sicher die Tatsache, daß in den untergeordneten Abschnitten der Feier zu viele verschiedene Elemente und Texte vorgesehen sind, wie in der Eröffnung, der Gabenbereitung und der Kommunionvorbereitung. Dieses Problem sah auch der Liturgierat und war deshalb bemüht, in diesen Abschnitten Texte und Riten nach Möglichkeit zu reduzieren, um dadurch den Hauptteilen von Wortgottesdienst, Eucharistischem Hochgebet und Kommunion größeres Gewicht zu geben. Leider wurde diese Absicht in der weiteren Bearbeitung unterlaufen, sodaß das Anliegen der damaligen Reformbemühungen heute noch immer aktuell ist.

Schließlich sollte auch ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Norm und Freiheit in der Gestaltung beachtet werden. Was wirklich gewichtig und bedeutsam ist, bedarf einer gewissen Normierung; ansonsten sollte jedoch der Freiheit in der Gestaltung ein möglichst großer Raum gesichert sein. Das verlangt eine lebendige Liturgie, anderenfalls erstarrt sie und wird zur Routine.

¹⁰ Not. 35 (1997) 374.

2. Unter diesen Voraussetzungen könnte ein künftiger Meßordo etwa so aussehen:

a) Eröffnung

Die Eröffnung des Gemeindegottesdienstes erfolgt durch den Gesang der Gemeinde und die Begrüßung durch den Priester, womöglich mit einer der vorgesehenen trinitarischen Grußformeln.¹¹ Es folgt eine kurze Einführung in Sinn und Thematik der Feier mit Überleitung zum Bußakt, für den sich besonders Akklamationen in Verbindung mit den Kyrie-Rufen anbieten. Auf den Vorwurf, daß dadurch den Kyrie-Rufen ein ihnen fremder Bußcharakter gegeben werde, kann man antworten, daß „Bekenntnis“ sowohl das der eigenen Schuld als auch das der Größe Gottes und des Herrn Jesus Christus bedeuten kann, wobei im Bekenntnis der Größe Gottes das Bekenntnis des eigenen Unvermögens und des Versagens gewissermaßen mitschwingt. Im Sinne einer Bereitung für die Feier und einer Besinnung auf die Gegenwart des Herrn inmitten seiner Gemeinde haben dann die Kyrie-Rufe in diesem Zusammenhang sicher ihre Berechtigung. Außerdem wird dadurch eine Straffung der Eröffnung bewirkt und die Akklamationen zu den Kyrie-Rufen können den spezifischen Charakter der jeweiligen Feier gut zum Ausdruck bringen.

Ferner stehen die Kyrie-Rufe, die nach einer dazugehörigen Akklamation geradezu verlangen, dann nicht mehr zusammenhangslos da. Zur abschließenden Vergebungsbitte bekreuzigen sich alle. Das jetzt nach dem Eröffnungsgesang vorgesehene Kreuzzeichen mit den Begleitworten entfällt¹², da die Eröffnung ja durch den vorausgegangenen Gesang erfolgt und ein darauffolgendes Kreuzzeichen mit Begleitworten die Gefahr in sich birgt, den Eröffnungsgesang als konstitutives Element der Feier und der Gemeindeversammlung abzuwerten. Wenig angebracht als Bußakt ist das Confiteor, da es in seiner Formulierung nicht dem Gemeinschaftscharakter der Feier gerecht wird („Ich bekenne“) und theologisch nicht glücklich formuliert ist, denn das Bekenntnis der Schuld kann nicht in gleicherweise und im gleichen Sinn gegenüber Gott und den Heiligen erfolgen. An Sonn- und Feiertagen folgt das Gloria oder ein entsprechendes Lied, den Abschluß der Eröffnung bildet das Tagesgebet.

b) Wortgottesdienst

Da die Struktur des Wortgottesdienstes im Wesentlichen festliegt, können auch kaum irgendwelche Reformwünsche geäußert werden. Es sollte sicher für Sonn- und Feiertage mit größerer Dringlichkeit auf die Einhaltung der drei Lesungen hingewiesen werden, was außerhalb des deutschen Sprachraumes selbstverständlich ist. Eine Reduzierung geht in der Regel auf Kosten der alttestamentlichen Lesung, die jedoch mit dem Evangelium in unmittelbarem Zusammenhang steht. Außerdem schulden wir den Schriften des Ersten Bundes den Respekt, den die Heilige Schrift in ihrer Gesamtheit verdient. Das private Bereitungsgebet des Priesters vor dem Evangelium soll wieder freigestellt werden oder überhaupt entfallen bzw. auf eine Anregung für den Priester beschränkt bleiben.

¹¹ Eine trinitarische Grußformel bildet einen vollgültigen Ersatz für die Begleitworte zum Kreuzzeichen, sodaß dieses entfallen kann.

¹² Bei den Diskussionen im Liturgierat wurde darauf aufmerksam gemacht, daß die orientalischen Liturgien das Kreuzzeichen zur Eröffnung der Messe nicht kennen, ausgenommen die byzantinische, wo der Priester sich bekreuzigt, jedoch ohne etwas zu sagen. Vgl. Bugnini (s. Anm. 1) 398 mit Anm. 34.

c) Gabenbereitung

Hier zeigt sich ein weiterer Schwachpunkt des gegenwärtigen Meßordo. Zur Zeit Gregor d. Gr. umfaßt dieser Abschnitt der Feier als Begleitelemente der Bereitung der Gaben den Gesang zur Gabenbereitung und das Gebet über die bereiteten Gaben, das Gabengebet. Dies sollte auch in Zukunft wieder die verpflichtende Grundstruktur sein. Die jetzt vorgesehenen Gebete zur Bereitung von Brot und Wein sind in gewisser Hinsicht eine Verdoppelung des Gabengebetes und beeinträchtigen daher dessen Bedeutung. Außerdem nehmen sie auf Grund ihres Beraka-Charakters ein wichtiges Thema des Eucharistischen Hochgebetes voraus, was auch wiederum eine gewisse Beeinträchtigung desselben mit sich bringt. War im tridentinischen Meßordo eine nach unserem Verständnis völlig unverantwortliche Vorwegnahme des Opferthemas mit den Begleitgebeten verbunden, so besteht heute eine ähnliche Vorwegnahme im Hinblick auf das Eucharistische Hochgebet durch das Thema der Preisung und Danksagung. Zum Gabengebet soll der Priester Kelch und Patene ein wenig emporheben, damit die Gemeinde auch optisch wahrnimmt, daß über die Gaben von Brot und Wein das Gebet gesprochen wird. Dem Lavabo-Ritus kann an der jetzt vorgesehenen Stelle keine sinnvolle Bedeutung abgewonnen werden, da zum Abschluß der Gabenbereitung eine Reinigung der Hände nicht mehr erforderlich ist. Was eine symbolische Deutung im Sinne einer inneren Reinigung für die Feier betrifft, so hat sie an dieser Stelle auch keinen Sinn und keine Berechtigung, am ehesten wäre sie in Verbindung mit dem Bußakt im Rahmen der Eröffnung angebracht. Daß der Liturgierat den Lavabo-Ritus auch nicht an seiner traditionellen Stelle beließ, sondern an den Beginn der Gabenbereitung setzte, zeigt, daß auch bei der Reform eine gewisse Unsicherheit in Bezug auf die Sinnhaftigkeit dieses Ritus bestand. Da er sowohl zur Eröffnung als auch im Rahmen der Gabenbereitung ein Element darstellt, das eher eine Beeinträchtigung einer klaren, einfachen und verständlichen Strukturierung darstellt, soll er ersatzlos entfallen. Was das „Orate fratres“ betrifft, sollte man endlich zur Kenntnis nehmen, daß darin eine Opfertheologie enthalten ist, die von unserem heutigen Verständnis meilenweit entfernt ist. Dazu kommt noch eine unangemessene Trennung von Priester und Gemeinde durch die Doppelung „mein und euer Opfer“. Die Feier der Gemeindemesse hat daher die Änderung auf „das Opfer seiner Kirche“ vorgenommen. Schließlich bildet es eine Beeinträchtigung des Gabengebetes, dem seine dominierende Bedeutung durch die Reform zurückgegeben werden sollte. Aus diesem Grund soll das „Orate fratres“ ersatzlos gestrichen werden.

Im Zusammenhang mit der Gabenbereitung ist auch die Frage nach dem Sinn von Palla und Korporale zu stellen. Sinn der Palla war es, Verunreinigungen des Kelches hintanzuhalten. Da damit unter normalen Umständen nicht zu rechnen ist, hat auch die Verwendung der Palla keinen Sinn, abgesehen vielleicht von Gottesdiensten im Freien oder bei einer Mückenplage. Solche Ausnahmesituationen sollten aber nicht den Regelfall bestimmen. Übrigens wird die Palla in den Rubriken der Meßordnung nicht mehr erwähnt und soll daher auch nicht mehr verwendet werden. Ähnliches gilt für das Korporale, das ja nichts anderes als das Rudiment des Altartuches ist, das in der alten Kirche nur für die Eucharistiefeier auf den Altar gelegt wurde. Es hatte früher seinen Sinn, denn im tridentinischen Meßordo war vorgesehen, daß das eucharistische Brot von der Gabenbereitung bis zur Kommunionbereitung nicht auf der Patene, sondern auf dem Korporale lag. Da heute das eucharistische Brot während der ganzen Feier auf der Patene liegen bleibt, besteht für ein gesondertes Korporale als eine Art Altartuch „en miniature“ überhaupt keine Notwendig-

keit. Schließlich ist die Beifügung des Wassers zum Wein eine Handlung, die nicht im Rahmen der Gabenbereitung erfolgen muß. Sowohl in den Liturgien des Ostens als auch im Dominikanerritus erfolgt sie vor der Feier. Es ist daher angebracht, dies auch im römischen Ritus so zu halten und zur Gabenbereitung wie Justin sagt, den mit Wasser vermischten Wein zum Altar zu bringen.¹³ Die Gabenbereitung umfaßt dann wirklich die Elemente, die für sie wichtig sind: Lied zur Gabenbereitung und nach deren Abschluß Gebet über die Gaben, die zum Zeichen ihrer Bereitung für die Eucharistie während dieses Gebetes etwas emporgehoben werden.

d) Hochgebet

Es war vor dreißig Jahren ein großer Gewinn, daß zusätzlich zum Römischen Kanon weitere Hochgebete geschaffen und zugelassen wurden. Inzwischen sind innerhalb und außerhalb der römischen Liturgie eine große Anzahl neuer Hochgebete entstanden, die in jeder Hinsicht den theologischen Erfordernissen eines Eucharistischen Hochgebetes entsprechen. Warum sollten sie nicht auch in der römischen Liturgie Verwendung finden? Ich habe vor mir das Meßbuch der altkatholischen Kirche Deutschlands liegen¹⁴, die aus dem vielfältigen Angebot an bestehenden Hochgebeten verschiedener christlicher Konfessionen eine größere Zahl in ihre Liturgie aufgenommen hat. Richtschnur sollte nicht in erster Linie eine „amtliche Approbation“ durch eine römische Behörde sein, sondern die theologische Richtigkeit der jeweiligen Texte. Bei Hippolyt von Rom, von dem übrigens der Grundtext des zweiten Hochgebetes der römischen Liturgie stammt, steht unter Bezugnahme auf diesen Text folgender beherzigenswerter Satz:

„Es ist keineswegs nötig, daß bei der Danksagung dieselben Worte verwendet werden, die wir gebraucht haben, so als hätte man sie auswendig zu lernen. Vielmehr soll ein jeder seinen Fähigkeiten entsprechend beten. Wenn jemand in der Lage ist, ein großes und feierliches Gebet zu sprechen, dann ist es gut. Trägt aber jemand ein vorgeformtes Gebet vor, verbietet es ihm nicht. Er soll jedoch ein Gebet sprechen, das der Rechtgläubigkeit entspricht.“¹⁵

Auf unsere Zeit und Situation übertragen bedeutet dies, daß die für die Liturgie Verantwortlichen um Sinn und Bedeutung, Aufbau und Elemente dieses Gebetes Bescheid wissen sollen, um ein sachgerechtes Urteil abgeben zu können, ob ein Text den Erfordernissen und Ansprüchen, die an ein Eucharistisches Hochgebet zu stellen sind, gerecht wird oder nicht. Für die liturgische Feier würde sich durch die Verwendung der vielen heute bestehenden und theologisch korrekten Eucharistiegebete eine größere Vielfalt und Lebendigkeit des Gottesdienstes ergeben und darüberhinaus würde die Verbundenheit mit den anderen christlichen Kirchen eine Vertiefung erfahren.

Ein Detail des Hochgebetes sollte noch überdacht werden. Zwischen Einsetzungsbericht und Gemeindeakklamation ist eine Kniebeuge des Priesters vorgesehen, die wie eine Zäsur im Verlauf des Hochgebetes wirkt, noch dazu an einer gänzlich unpassenden Stelle. Während das Hochgebet sich durchgehend an den Vater wendet, richtet sich die Gemeindeakklamation an Jesus Christus und ist gewissermaßen die Antwort auf den Abschluß des Einsetzungsberichtes „Tut dies zu meinem Gedächtnis“. Der Sinnzusammenhang erfordert

¹³ JUSTIN, Apol. I 65: BKV, Frühchristliche Apologeten I. München 1913, 80: „Dem Vorsteher der Brüder werden Brot und ein Becher mit Wasser und Wein gebracht.“

¹⁴ Die Feier der Eucharistie im katholischen Bistum der Alt-Katholiken in Deutschland. München 1995.

¹⁵ HIPPOLYT, Trad. Apost. 9: FC 1, 239–241.

daher eine enge Anbindung der Akklamation an den Einsetzungsbericht, weshalb die trennende Kniebeuge des Priesters störend wirkt und daher entfallen soll. Der Priester hebt im Anschluß an das Kelchwort Patene und Kelch etwas empor, spricht die Worte „Dies ist das Geheimnis unseres Glaubens“ und die Gemeinde antwortet mit ihrer an Jesus Christus gerichteten Akklamation. Wenn überhaupt, dann ist anschließend eine Zäsur vertretbar, denn der weitere Text des Hochgebetes wendet sich wieder an den Vater.

e) *Kommunion*

Als Eröffnung dieses Abschnittes steht das Vaterunser fest. Um jedoch die Doxologie, die heute wieder als Abschluß dieses Gebetes eingeführt wurde, deutlicher an das Vaterunser anzubinden, soll der Embolismus entfallen. Trotz der Tradition, die seit früher Zeit den Embolismus kennt, spricht für einen Verzicht auf diesen auch die Tatsache, daß er nur eine der Bitten des Gebetes weiterführt und noch dazu eine, die nicht auf den Empfang der Eucharistie unmittelbar ausgerichtet ist d. h. nicht die Brotbitte des Vaterunser-Gebetes wird weitergeführt, was ja eigentlich naheliegen würde. Im Anschluß an das Vaterunser mit der Doxologie hat der Friedensgruß seinen Platz, wobei das einleitende Gebet freigestellt bleiben soll, um eine größere Flexibilität in der Formulierung im Hinblick auf die Thematik der jeweiligen Feier im Laufe des Kirchenjahres zu gewährleisten. Es könnten im Meßordo mehrere Textvorschläge angeboten werden. Was die Stellung des Friedensritus betrifft, so kann man verschiedener Meinung sein. Die Stellung im Anschluß an das Vaterunser entspricht der römischen Tradition und findet ihren Sinn im Zusammenhang mit der Vaterunser-Bitte „Vergib uns unsere Schuld wie auch wir vergeben unseren Schuldern“. Wenn in den östlichen Liturgien der Friedensgruß bereits im Rahmen der Gabenbereitung seinen Platz hat, so entspricht dies dem Schriftwort: „Wenn du deine Opfergabe zum Altar bringst und dir dabei einfällt, daß dein Bruder etwas gegen dich hat, so laß deine Gabe dort vor dem Altar liegen, geh und versöhne dich zuerst mit deinem Bruder, dann komm und opfere deine Gabe“ (Mt 5,23f). Es wäre aber auch sinnvoll, in Verbindung mit der Besinnung am Beginn der Feier, dem Bußakt, den Friedensgruß vorzusehen, was aber wiederum zu einer wenig erwünschten Vermehrung der Eröffnungsriten führen würde. Eine letzte mögliche Variante wäre der Abschluß des Wortgottesdienstes. Dies könnte sinnvoll sein, wenn die Schriftlesungen und der Wortgottesdienst insgesamt unter dem Thema Versöhnung und Frieden stehen. Trotz aller überlegenswerten Varianten spricht vieles für die Beibehaltung des Friedensgrußes an der jetzt vorgesehenen Stelle, eine gewisse Flexibilität sollte aber doch ermöglicht werden.

Der folgenden Brotbrechung kommt aufgrund ihrer Symbolik eine besondere Bedeutung zu. Darauf verweist schon Paulus mit den Worten: „Ist das Brot, das wir brechen, nicht Teilhabe am Leib Christi? Ein Brot ist es. Darum sind wir viele ein Leib, denn wir alle haben teil an dem einen Brot“ (1 Kor 10, 16f). Wegen dieser Symbolik soll die Brotbrechung auch entsprechend hervorgehoben werden und für die Gemeinde erfahrbar sein, d. h. es soll mit der Bestimmung der Allgemeinen Einführung ernst gemacht werden: „Das eucharistische Brot soll so beschaffen sein, daß der Priester bei einer Gemeindemesse das Brot wirklich in mehrere Teile brechen kann, die er wenigstens einigen Gläubigen reicht“ (AEM 283). Obwohl diese Bestimmung als Minимальforderung formuliert ist, wird in der Regel nicht einmal dieses Minimum verwirklicht. Das Brotbrechen soll einerseits wie der Paulustext besagt, zum Ausdruck bringen, daß wir Glieder am Leibe Christi sind, anderer-

seits aber auch eine Aufforderung sein, daß wir als Christen das Brot miteinander zu teilen haben, d. h. zur Hilfe gegenüber allen Mitmenschen bereit sein müssen: „Sie ist ein Zeichen brüderlicher Liebe, da dieses eine Brot unter Brüdern geteilt wird“ (AEM 283). Begleitet wird die Brotbrechung durch den Agnus Dei-Gesang.

Die nach dem Brotbrechen vorgesehene Beifügung eines Partikels zum konsekrierten Wein soll entfallen. Schon bei den Diskussionen im Liturgierat war man sich über Ursprung und Bedeutung dieses Ritus nicht einig und behielt ihn eigentlich nur wegen seines hohen Alters bei. Zur Problematik dieses Ritus schreibt E. J. Lengeling:

„Man muß fragen, ob die Beibehaltung eines so schwer, wenn überhaupt erklärbaren Ritus mit den Artikeln 21, 34 und 50 der Liturgiekonstitution vereinbar ist, zumal der Ritus keine Funktion hat. [...] Man hat die Beibehaltung des Mischungsritus in erster Linie mit der ökumenischen Rücksicht auf die Liturgien des Ostens begründet. Demgegenüber wäre aber darauf hinzuweisen, daß keine Abendmahlsliturgie der evangelischen Kirchen die Mischung beibehalten hat und daß wenigstens die Begleitworte schon in den Missalien des Mittelalters häufig ausgelassen wurden.“¹⁶

Die Austeilung der Eucharistie soll sich daher unmittelbar an die Brotbrechung mit dem Agnus Dei-Gesang anschließen. Was die Austeilung der Eucharistie betrifft, so ist es sinnvoller, wenn der Priester zuerst der Gemeinde die Eucharistie reicht und selbst zum Abschluß kommuniziert, um dann gemeinsam mit der Gemeinde die Danksagung zu halten. Dadurch wird eine stärkere Einbindung des Priesters in die Gemeinde bewirkt. Auch ist es naheliegend, daß man zuerst den Gästen das Mahl reicht und erst zum Schluß es selbst empfängt. Als Spendeformel zur Austeilung der Eucharistie an die Gemeinde soll der Priester dieselbe Formulierung verwenden, die er für sich selbst verwendet, nämlich „Der Leib (das Blut) Christi bewahre dich für das ewige Leben“. Die Kurzformel „Der Leib (das Blut) Christi“ wird als unvollständig empfunden, da sie nicht auf Bedeutung und Wirkung der Eucharistie hinweist. Wenn sich im gegenwärtigen Meßritus der Priester eine Wirkung des Eucharistieempfanges wünscht, warum soll nicht auch die Gemeinde darauf ein Anrecht haben? Die im Zusammenhang mit dem Kommuniongeschehen vorgesehenen Privatgebete des Priesters sind freizustellen bzw. sollen als Anregung für das persönliche Gebet in Stille verstanden werden. Die Reinigung von Kelch und Patene soll nicht im Rahmen der Feier, sondern erst im Anschluß daran vorgenommen werden, sei es an der Kredenz oder noch besser in der Sakristei. Für die Danksagung kann eine Stille vorgesehen oder aber ein Meditationstext vorgetragen bzw. ein Danklied gesungen werden.

6. Abschluß

Zum Abschluß der Feier wäre zu bemerken, daß der Priester bei der Formulierung des Segenswortes sich selbst auch unter den Segen Gottes stellen soll, also an Stelle von „Es segne euch“ die Formulierung „Es segne uns“. Wenn alle Gemeindetexte wie die Amtsgebete des Priesters einschließlich des Eucharistischen Hochgebetes den Priester durch die Verwendung der „Wir-Form“ in die Gemeinde einbeziehen, dann ist es nur folgerichtig, daß dies auch für die Segensbitte zum Abschluß der Feier Geltung hat. Die Stellung des Priesters als Vorsteher der Gemeinde kommt hinlänglich dadurch zum Ausdruck, daß er es ist, der diese Segensbitte spricht. In den östlichen Liturgien gibt es eine Reihe von Beispielen, in denen der Priester sich selbst unter die Segensbitte stellt. So lautet zum Schluß der Markusliturgie das Segenswort: „Gepriesen sei Gott, der uns alle segnet, heiligt, beschirmt und

¹⁶ E. J. LENGELING, Die neue Ordnung der Eucharistiefeier. Münster/W. 1970, 243.

bewahrt durch die Teilnahme an seinen heiligen Geheimnissen, der Seiende, gepriesen in alle Ewigkeit. Amen“.¹⁷

Schließlich sollte auch die Formulierung der Entlassung überdacht werden. Entsprechend der Aufgabe, daß die Eucharistiefeier in das Alltagsleben hineinwirken soll, ist es angebracht, dies auch in der Formulierung des Entlassungsrufes auszudrücken, indem an Stelle von „Gehet hin in Frieden“ die Formulierung „Gehet hin und bringt den Frieden“ gewählt wird. An die Stelle einer eher statisch wirkenden Aufforderung tritt eine dynamische Aussage, die deutlich macht, daß Eucharistiefeier und Lebensalltag engstens zusammengehören und zwischen beiden eine wechselseitige Beziehung besteht: Was die Menschen in ihrem alltäglichen Leben bewegt, soll Einlaß finden in die Feier der Eucharistie, und was in dieser gefeiert wird, soll sich auf die konkrete Lebensgestaltung auswirken.

Soweit einige Überlegungen zu einer allfälligen künftigen Reform des Meßordo. Wenn auch wenig Hoffnung besteht, daß eine offizielle Revision des geltenden Meßordo im Rahmen des „Meßbuches 2000“ zu erwarten ist, so sollen diese Hinweise zum einen aufzeigen, daß die ursprüngliche Konzeption der erneuerten Meßfeier in vielen Details den Weisungen der Liturgiekonstitution hinsichtlich Einfachheit, Klarheit und Übersichtlichkeit der Strukturen besser entsprach als die nach vielen Kompromissen schließlich veröffentlichte definitive Meßordnung von 1969. Diese ursprüngliche Konzeption des Meßordo kann eine tragfähige Grundlage für eine sinnvolle Revision des heutigen Meßordo bilden, wenngleich man heute sicher weitergehen sollte, da damals der Liturgierat noch im Banne des tridentinischen Meßordo stand und deshalb auch allzu tiefgehende Veränderungen vermeiden wollte. Was vor mehr als dreißig Jahren als Kompromiß wegen der starken emotionalen Beziehung zum tridentinischen Meßordo vertretbar war, kann nicht in gleicher Weise für heute und für die Zukunft Geltung beanspruchen. In einer Zeit, in der es notwendig ist, die Lebendigkeit und die Verständlichkeit des gottesdienstlichen Geschehens zu betonen, der Gefahr einer erneuten Ritualisierung und Fixierung zu begegnen, die Mitverantwortung der Gemeinden ernstzunehmen, sollte sich eine Regelung des Meßordo auf die Elemente beschränken, die für die Gestaltung grundlegend und wichtig sind, im übrigen aber der Freiheit und der Phantasie genügend Raum belassen. Damit ist sicher für die Zukunft der Gestaltung des zentralen Geschehens im Leben der christlichen Gemeinde, nämlich der Eucharistiefeier, mehr gedient, als wenn man meint, den Ablauf bis ins letzte Detail normieren und reglementieren zu müssen.

¹⁷ Griechische Liturgien: BKV. München 1912, 189.